

Feststellung gemäß § 5 UVPG

BMT Deinstedt GmbH

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 04. Oktober 2024 — CUX23-103-8.1—

Die Firma BMT Deinstedt GmbH, Küperweg 3C, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 07.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4,19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 11,0 MioNm³ am Standort Malstedter Str., 27446 Deinstedt, Gemarkung Deinstedt, Flur 3, Flurstück(e) 22/50 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben ist auf einem Grundstück vorgesehen, welches sich innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der Gemeinde Deinstedt (Bebauungsplan 8, 1. Änderung „Biogasanlagen“) befindet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mehr als 350 m in westlicher Richtung entfernt.

Die von dem Bau der Biogasaufbereitungsanlage ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind als geringfügig anzusehen, da sich das neue Vorhaben direkt an die an diesem Standort vorhandenen Biogasanlagen anschließt. Auch kann eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna ausgeschlossen werden, da das neu überbaute Gelände zum jetzigen Zeitpunkt bereits einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt und somit nicht als naturnah anzusehen ist. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht.

Die erforderliche Kompensation für die in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine (EU-) Schutzgebiete, besonders geschützte Biotop, Denkmäler oder sonstige besonders schützenswerte Objekte, so dass hier mögliche erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden konnten.

Daher war unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte für diese Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.